Stück 38 **Groß Strehlitzer** 1918.

Kreis-Blatt.

Groß Strehlitz, den 20. September 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Kundgebung Hindenburgs.

Wir stehen in schwerem Kampf mit unseren Feinden. Wenn zahlenmäßige Ueberlegenheit allein den Sieg verbürgte, läge Deutschland längst zerschmettert am Boden. Der Feind weiß aber, daß Deutschland und seine Verbündeten mit den Waffen allein nicht zu besiegen sind. Der Feind weiß, daß der Geist, der unseren Truppen und unserem Volke innewohnt, uns unbesiegbar macht. Deshalb hat er neben dem Kampf gegen die deutschen Waffen den Kampf gegen den deutschen Geist aufgenommen, er will unseren Geist vergiften und glaubt, daß auch die deutschen Waffen stumpf werden, wenn der deutsche Geist zerfressen ist. Wir dürfen diesen Plan des Feindes nicht leicht nehmen.

Den Feldzug gegen unseren Geist führt der Feind mit verschiedenen Mitteln; er überschüttet unsere Front nicht nur mit einem Trommelfeuer der Artillerie, sondern auch mit einem

Trommelfeuer von bedrucktem Papier.

Seine Flieger werfen neben Bomben, die den Leib töten, Flugblätter ab, die den Geist töten sollen. Unsere Feldgrauen lieferten an der Westfront von diesen feindlichen Flugblättern im Mai 84,000, im Juni 120,000 und im Juli 300,000 ab. Eine gewaltige Steigerung. Im Juli 10,000 Giftpfeile täglich. 10,000 mal täglich der Versuch, dem einzelnen und der Gesamtheit den Glauben an die Gerechtigkeit unserer Sache und die Kraft und die Zuversicht zu dem Endsieg zu nehmen. Dabei können wir damit rechnen, daß ein großer Teil der feindlichen Flugblätter von uns nicht aufgefunden wird. Der Feind begnügt sich aber nicht nur damit, den Geist unserer Front anzugreifen, er will vor allen Dingen auch den Geist in der Heimat vergiften. Er weiß, welche Quellen der Kraft für die Front in der Heimat ruhen. Seine Flugzeuge und Ballone tragen zwar die angehängten Flugschriften nicht weit in unsere Heimat; fern von ihr liegen ja die Linien, in denen der Feind vergebens um Waffensieg ringt. Aber der Feind hofft, daß mancher Feldgraue das Blatt, das so harmlos aus der Luft herunterflattert ist, nach Hause schickt. Zu Hause wandert es dann von Hand zu Hand, am Biertisch wird es besprochen, in den Familien, in den Nähstuben, in den Fabriken, auf der Straße. Ahnungslos nehmen viele Tausende den Giftstoff in sich auf; Tausenden wird die Last, die der Krieg ihnen ohnehin bringt, dadurch vergrößert und der Wille und die Hoffnung auf den siegreichen Ausgang des Krieges genommen. All diese schreiben dann wieder von ihren Zweifeln an die Front,

und Wilson, Lloyd George und Clemenceau reiben sich die Hände!

Der Feind greift den Geist der Heimat auch sonst noch an. Die unsinnigsten Gerüchte, geeignet, unsere innere Widerstandskraft zu brechen, werden in Umlauf gesetzt. Wir stellen sie gleichzeitig in der Schweiz, in Holland und Dänemark fest. Von dort breiten sie sich wellenartig über ganz Deutschland aus. Oder aber sie tauchen gleichzeitig, in unsinnigen Einzelheiten übereinstimmend, in den entlegensten Gegenden unserer Heimat auf, in Schlesien, Ostpreußen und im Rheinland, und nehmen von da aus ihren Weg über das übrige Heimatsgebiet. Auch dieses Gift wirkt auf Urlauber und fließt in Briefen zur Front. Und wieder reiben sich die Feinde die Hände! Der Feind ist klug. Er weiß für jeden das Pülverchen zu mischen. Die Kämpfer an der Front lockt er. Ein Flugblatt lautet:

„Deutsche Soldaten! Es ist eine schändliche Lüge, daß die Franzosen die deutschen Gefangenen mißhandeln. Wir sind keine Unmenschen! Kommt nur getrost zu uns herüber! Hier findet ihr rücksichtsvolle Aufnahme, gute Verpflegung und friedliche Unterkunft.“

Man frage hierzu die tapferen Männer, denen es unter unsäglichen Mühen gelang, der feindlichen Gefangenschaft zu entrinnen. Ausgeplündert bis auf das letzte, im Drahtpferch ohne Obdach durch Hunger und Durst für verräterische Aussagen gefügig gemacht oder durch Schläge und Bedrohung mit dem Tode zum Verrat an den Kameraden gezwungen, auf dem Transport zur schweren Arbeit von der französischen Bevölkerung bespien, mit Unrat beworfen. So sieht in Wahrheit das Paradies aus, das der Feind vorgaukelt.

Auch nachgedruckte Originalbriefe von Gefangenen werden abgeworfen, in denen diese schildern, wie gut es ihnen gehe. Gottlob wird es in England und Frankreich auch noch anständige und menschliche Kommandanten von Gefangenlagern geben; sie sind aber die Ausnahme. Und die Briefe, die der Feind abwirft, sind nur 3—4 verschiedene. Diese aber sendet er in vielen tausenden von Exemplaren vervielfältigt.

Kleinmütige schüchtert der Feind ein; „Euer Kampf ist aussichtslos. Amerika wird Euch den Garaus machen. Eure U-Boote taugen nichts. Wir bauen mehr Schiffe, als sie versenken. Der Handel ist vernichtet. Wir sperren Euch nach dem Kriege die Rohstoffe ab; dann muß Deutschlands Industrie verhungern. Eure Kolonien seht ihr niemals wieder“. So klingt es aus seinen Flugblättern, bald Lockung, bald Drohung. Wie steht

es in Wirklichkeit? Wir haben im Osten den Frieedn erzwungen und sind stark genug es auch im Westen zu tun, trotz der Amerikaner. Aber stark und einig müssen wir sein! Das ist es, wogegen der Feind mit seinen Zetteln und Gerüchten kämpft. Er will uns den Glauben und die Zuversicht, den Willen und die Kraft nehmen. Warum sucht der Feind immer noch nach Bundesgenossen im Kampf gegen uns? Warum trachtet er die noch neutralen Völker zum Kampfe gegen uns zu pressen? Weil wir ihm an Kraft gewachsen sind. Warum hetzt er schwarze und andere Farbige gegen deutsche Soldaten? Weil er uns vernichten will!

Wieder anderen sagt der Feind; „Ihr Deutschen, Eure Regierungsform ist falsch! Kämpft gegen die Hohenzollern, gegen den Kapitalismus, helft uns, — der Entente —, Euch eine bessere Staatsform zu geben!" Der Feind weiß ganz genau, welche Stärke unserem Staat und unserem Kaiserreich innewohnt. Aber gerade deshalb bekämpft er sie.

Der Feind versucht auch, alte Wunden im deutschen Volkskörper aufzureißen. Mit seinen Flugblättern und durch Gerüchte versucht er, Zwietracht und Mißtrauen unter den Bundesstaaten zu säen. Wir beschlagnahmten am Bodensee viele Tausende Flugblätter, die nach Bayern geschafft werden und gegen die Norddeutschen aufreizen sollten. Was der jahrhunderte lange Traum der Deutschen war und was unsere Väter uns erstritten, das deutsche Kaiserreich wollen sie zerstören und Deutschland zur Machtlosigkeit des 30 jährigen Krieges verurteilen.

Auch unsere Bundestreue zu unseren Verbündeten will der Feind erschüttern. Er kennt nicht deutsche Art und deutsches Manneswort. Er selbst opfert seine Verbündeten.

Und schließlich versendet der Feind nicht den ungefährlichsten seiner in Druckerschwärze getauchten Giftpfeil, wenn er Aeußerungen deutscher Männer und deutscher Zeitungen abwirft. Die Aeußerungen deutscher Zeitungen sind aus dem Zusammenhang gerissen. Bei Aeußerungen Deutschen, die wiedergegeben werden, denkt daran, daß es Verräter am Vaterlande zu jeder Zeit gegeben hat, bewußte und unbewußte. Meist sitzen sie im neutralen Ausland, um nicht unseren Kampf und unsere Entbehrungen teilen zu müssen oder als Hochverräter gerichtet zu werden.

Auch die Verfechter extremer Parteirichtungen dürfen nicht Anspruch erheben, für die Allgemeinheit des deutschen Volkes zu sprechen. Es ist unsere Stärke, aber auch unsere Schwäche, daß wir auch im Kriege jede Meinung ungehindert zu Worte kommen lassen. Wir dulden bisher auch den Abdruck der feindlichen Heeresberichte und der Reden feindlichen Staatsmänner, die mit Angriffswaffen gegen den Geist des deutschen Heeres und Volkes sind, in unseren Zeitungen. Dies ist Stärke, weil es Kraftbewußtsein beweist, es ist aber eine Schwäche, weil es duldet, daß des Feindes Gift bei uns Eingang findet.

Darum, deutsches Heer und deutsche Heimat: Wenn dir einer dieser ausgeworfenen Giftbrocken in Form eines Flugblattes oder eines Gerüchtes vor die Augen oder die Ohren kommt, so denke daran, daß er vom Feinde stammt. Denke daran,

daß vom Feinde nichts kommt, was Deutschland frommt.

Das muß sich jeder sagen, gleichgültig, welchem Stande oder welcher Partei er angehört. Triffst du einen, der zwar dem Namen und der Abstammung nach deutsch ist, der aber seinem Wesen nach im Feindeslager steht, so halte ihn dir fern und verachte ihn. Stelle ihn öffentlich an den Pranger, damit auch jeder andere wahre Deutsche ihn verachtet.

Wehre dich, deutsches Heer und deutsche Heimat!

Gr. H.-Q., den 2. September 1918.

von Hindenburg, Generalfeldmarschall."

Bedingungen für die Aufnahme von Hebammenschülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten und Frauenkliniken zu Breslau und Oppeln.

1. Die Lehrgänge beginnen am 1. Juli jeden Jahres und dauern je 9 Monate. Der nächste Lehrgang beginnt am 1. Januar 1919 und dauert bis Ende Juni 1919.

2. Als Schülerinnen werden nur solche Personen aufgenommen, welche:

a) das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das 30. noch nicht überschritten haben,

b) für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, nicht schwanger sind und die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen,

„Nach dem Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. November 1904 — M. No. 9015 — ist mindestens erforderlich, daß die Schülerinnen fließend und mit Verständnis lesen, ein Diktat ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung fertigen, die vier Rechenarten auch mit Brüchen und mehrstelligen Zahlen beherrschen, mit den gesetzlichen Massen und Gewichten vertraut und über das Prozentverhältnis ausreichend unterrichtet sind."

c) die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, unbescholtenen Rufes sind, und **insbesondere nicht außerehelich geboren** haben.

Eine Befreiung von den Erfordernissen zu a und c **kann nur ausnahmsweise wenn ganz besondere Umstände dies rechtfertigen**, gewährt werden. Die diesbezüglichen Gesuche sind an den Landeshauptmann einzureichen.

Schwangere sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

3. An Ausbildungskosten sind von Schülerinnen aus der Provinz Schlesien 650 Mark, von Schülerinnen aus anderen Provinzen 750 Mark, bei der Aufnahme einzuzahlen, wofür in der Anstalt Wohnung Kost und Unterricht gewährt wird. **Stundungen und Teilzahlungen werden nicht bewilligt.**

Kostenfrei ausgebildet werden nur solche Personen, welche von einem Kreisausschuß oder von einem Hebammenbezirk Schlesiens als Bezirkshebamme gewählt sind und durch den Herrn Landrat des Kreises zur Ausbildung als solche in Vorschlag gebracht werden. Sie müssen bei Vermeidung der Erstattung der Ausbildungskosten den ihnen angewiesenen Hebammenbezirk mindestens fünf Jahre lang verwalten.

4. Die Aufnahmegesuche sind für den am 1. Januar 1919 beginnenden Lehrgang in der Zeit vom 20. April bis spätestens 1. Juni d. Js. an den Landeshauptmann von Schlesien, Breslau II, Landeshaus", einzureichen.

Den Gesuchen ist beizufügen:

a) der Geburtsschein,

b) ein, vom zuständigen Kreisarzte nach Prüfung der Bewerberin auszustellendes Zeugnis, welches sich über die in No. 2b bezeichneten Erfordernisse auszusprechen hat,

c) eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) des gegenwärtigen Aufenthaltsortes, daß die Bewerberin die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,

d) Zeugnisse der Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher) über die sittliche Führung in den letzten 8 bis 10 Jahren, mindestens seit Anfang 1909, **insbesondere darüber, ob die Bewerberin außerehelich geboren hat.** Hat die Bewerberin innerhalb der letzten 8 bis 10 Jahre ihren Aufenthaltsort gewechselt, so sind die Zeugnisse der Ortspolizeibehörden dieser Aufenthaltsorte vorzulegen,

e) eine Bescheinigung über die Wiederimpfung (2. Impfung),

f) bei Minderjährigen der Erlaubnisschein des Vaters, der Mutter oder des Vormundes,

g) bei Personen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebammen vorgeschlagen werden, außerdem:

1. die Einwilligungserklärung des Ehemannes und
2. die Erklärung des Landrats oder Kreisausschusses, daß bei Erlangung des Prüfungszeugnisses die alsbaldige Anstellung als Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist. In der Erklärung muß auch zum Ausdruck gebracht sein, daß die Bewerberin als Bezirkshebamme gewählt worden ist und die Wahl in Vorschriftsmäßiger Weise stattgefunden hat.

Die Führungszeugnisse und das Zeugnis des Kreisarztes müssen **innerhalb der letzten 4 Wochen vor Einreichung des Gesuches ausgestellt sein.**

Nach dem 1. Dezember d. Js. eingehende Gesuche können für den am 1. Januar 1919 beginnenden Lehrgang nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Einberufungen erfolgen etwa 3 bis 4 Wochen vor Beginn des Lehrganges, vorher werden Zusicherungen über die Aufnahme nicht erteilt.

Die Herren Landräte werden ersucht, diese Bedingungen baldigst auch in den Kreisblättern bekannt zu machen.

Breslau, den 21 Februar 1917.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

Der seinerzeit von der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft festgesetzte Höchstpreis für den Verkauf von Karbid in kleinen Mengen (vgl. Erlaß vom 28. Dezember v. Js. — III. 7912) hat den Kleinhändlern, wie Nachprüfungen ergeben haben, keinen angemessenen Verdienst gelassen. Er ist daher von der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft auf 1,35 M. je kg ohne Verpackung bei Abgabe bis zu 10 kg erhöht worden. Verpackungen (Büchsen) sind zum Gestehungspreis mit einem Aufpreis von höchstens 20 % abzugeben.

Oppeln, den 29. Juli 1918.

Der Regierungspräsident.

Betrifft: Ermittlungen des Schlachtgewichts.

Durch Rundverfügungen vom 19. Dezember 1916 — A. I. 1794/16 — und 5. Dezember 1917 — A. I. 7433/17 — sind die Bestimmungen über das Schlachten und die Ermittlung des Schlachtsgewichts bei den einzelnen Schlachttiergattungen, wie sie in dem Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 9. Juli 1900 I Aa 3525 II, Anlage I enthalten sind, bekannt gegeben worden. Hiernach sind bei den Rindern die Fleisch- und Talgnieren, sowie das die Beckenhöhle auskleidende Schloßfett, bei den Kälbern, Schafen und Schweinen die Nieren am Tierkörper zu belassen und bei Feststellung des Schlachtgewichts mitzuwiegen. Die Bestimmungen sehen ferner vor, daß die Gewichtsermittlungen bei den Rindern in ganzen, halben oder viertel, bei Kälbern und Schafvieh im ganzen, bei Schweinen in halben Tieren zu erfolgen hat, und daß von jedem Zentner 1 Pfd. als Warmgewicht in Abzug zu bringen ist, sofern die Wägung bei den Rindern bei den Rindern innerhalb 12 Stunden und bei den anderen Tieren innerhalb 3 Stunden nach dem Schlachten vorgenommen wird. Demnach ist es dem Fleischer, bzw. dem schlachtenden Verbande überlassen, ob er die Verwiegung der Schlachttiere in warmen oder erkalteten Zustande bewerkstelligen will.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 16. März 1916 (RGBl. S. 165) hat der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette unter dem 6. April 1916 die Anweisung ergehen lassen, daß die Innenfette, also auch das Nierenfett und das Schloßfett der Tiere, die für die **versorgungsberechtigte** Bevölkerung geschlachtet werden, unmittelbar nach der Schlachtung loszutrennen und an die von ihm bestimmten Stellen abzuliefern sind. Die Innehaltung dieser Vorschrift würde die freie Wahl des Schlachtenden über den Zeitpunkt der Vornahme der maßgebenden Schlachtgewichtsermittlung ausschalten und den Zwang der Warmgewichtsfeststellung in sich schließen. Wenn schon aus diesem Grunde die Zulassung einer Abweichung von den Bestimmungen in Anlage 1 des Ministerial-Erlasses angemessen sein dürfte, so erscheint sie zur Vermeidung von Zweifeln und Irrtümern unerläßlich, da nach den wiederholten hiesigen Verfügungen **für die Erfüllung der den Viehhandelsverbänden aufgetragenen Lieferungen nicht die Stückzahl der gelieferten Tiere, sondern die dem Empfänger zustehende Fleischmenge maßgebend ist.** Eine Abrechnung über die dem Empfänger gelieferte Fleischmenge kann nur nach dem gelieferten Schlachtgewicht erfolgen. Infolgedessen dürfen in letzteres das Nieren- und Schloßfett nicht einbezogen werden, weil sie beschlagnahmt sind und demnach nicht mit zur Verteilung gelangen können, und ebenso die Fleischnieren nicht, weil sie nach der Rundverfügung des Landesfleischamts vom 12. April 1918 — A. I. 1211/18 — zu den Innereien zu zählen sind und bei der Wurstausbeute mit zur Anrechnung kommen.

Das Landesfleischamt ordnet deshalb an, daß bei der Feststellung des Schlachtgewichts der für die **versorgungsberechtigte** Bevölkerung geschlachteten Tiere als Maßstab für die den Empfangsstellen gelieferten Fleischmengen die Fett- und Fleischnieren, sowie das Schloßfett, vor der Schlachtgewichtsermittlung zu entfernen sind. Im übrigen bleiben die Ausschlachtungsbestimmungen unverändert bestehen, insbesondere bleibt es nach wie vor den Schlachtenden anheimgegeben, ob sie die Wägungen in warmem oder erkaltetem Zustande des Fleisches sowie je nach der Tiergattung in ganzen, halben oder viertel Tierkörpern vornehmen wollen.

Auf die **Hausschlachtungen** findet die oben genannte Bundesratsverordnung vom 16. März 1916 (RGBl. S. 165) keine Anwendung; die Innenfette aus diesen Schlachtungen brauchen daher nicht abgeliefert zu werden. Infolgedessen sind für die Feststellung des Schlachtgewichts bei den Hausschlachtungen die Bestimmungen in Anlage 1 des angeführten Ministerial-Erlasses vom 9. Juli 1900 unverändert maßgebend.

Berlin W. 9, den 2. September 1918.

Königlich Preußisches Landesfleischamt.

Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, in Abänderung der Bekanntmachung vom 27. August d. J. für folgende Herbstgemüsearten die Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt wie folgt.

	Erzeuger-preis	Groß-handels-preis		Klein-handels-preis		Pfg. je Pfd.
Bei Lieferung aufgrund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages.						
1. **Weißkohl** bis 30. Novbr. 1918	3,75	4	6	(7) 9	(10)	"
2. **Rotkohl** bis 30. Novbr. 1918	7	7,5	10	(11) 15		"
3. **Wirsingkohl** bis 30. November 1918	6,5	7	10	(11) 16		"
4. **Rote Speisemöhren** und längliche Karotten	6,5	7	10	(11) 15	(16)	"
5. **Gelbe Speisemöhren**	4,75	5	7	(8) 11	(12)	"
6. **Weiße Möhren**	3	—	5	7	(8)	"
7. **Kleine, runde Karotten**	12	—	16	23		"
8. **Rote(Salat)Rüben** (Rote Beete)	7	8	10	15		"
9. **Zwiebeln**, lose, bis 31. Oktober 1918	14,5	15	20	28		"

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung. Die Erzeugerpreise, wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Groß- und Kleinhandelspreise gelten vom 9. September 1918 ab.

Die Stadt- und Landgemeinden dürfen nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 6. September 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Am 14. September 1918 ist eine Bekanntmachung (Nr. E. 1/9. 18. KRA.) erschienen, durch die Höchstpreise für feuerfeste Materialien (Silika- und Chamottsteine sowie Mörtel) festgesetzt werden. Die für die einzelnen Materialien und ihre Qualitäten bestimmten Preise ergeben sich aus einer in der Bekanntmachung enthaltenen Preistafel.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in meinem Amte und bei den Ortsbehörden einzusehen.

Ich beauftrage die Ortsbehörden sämtliche in Betracht kommenden Stellen hiervon in Kenntnis zu setzen und die besonders zugegangenen Bekanntmachungen durch Anschlag zu veröffentlichen.

Groß Strehlitz, den 10. September 1918.

Zuckerverteilung auf Lebensmittelkarte.

Durch die Reichszuckerstelle wurde dem Kreise noch eine kleinere Menge Zucker zu Einmachezwecken überwiesen. Ich habe diese Mengen aus der Reserve des Kreises ergänzt. Jede Person wird auf die Lebensmittelkarte ¾ Pfund Zucker erhalten. Die Selbstversorger erhalten diese Menge auf Buchstabe k, die Versorgungsberechtigten auf Ziffer 43 der Lebensmittelkarten.

Die von den Kaufleuten und Händlern gesammelten Abschnitte der Lebensmittelkarten sind zu 100 Stück gebündelt der Firma S. Nothmann einzureichen, worauf die Herausgabe des Zuckers erfolgt. Der Preis beträgt — für Händler bei Farin 38,00, Brote Zucker 41,00 Mark für den Zentner. Der Verkaufspreis ist bei Farin 41, bei Brotzucker 44 Pfg. für das Pfund.

Groß Strehlitz, den 16. September 1918.

Gemäß Verfügung der Provinzialkartoffelstelle Breslau vom 11. September 1918 — P. K. 512 — ist der Erzeugerhöchstpreis für Kartoffeln vom 16. September 1918 ab auf 5 Mark je Zentner festgesetzt worden.

Außerdem werden für jeden in der Zeit vom 16. September bis 31. Dezember 1918 einschließlich zur Verladung gebrachten Zentner Kartoffeln 0.50 Mark Schnelligkeitsprämie und eine Anfuhrprämie von 0.05 Mark für jeden angefangenen Kilometer gezahlt.

Für die Berechnung der Anfuhrprämie ist die Entfernung vom Wohnort des Landwirtes, nicht vom Felde, maßgebend. Bei Benutzung der seitens der Militärverwaltung zur Verfügung gestellten Lastkraftwagen fällt die Anfuhrprämie fort, wenn die Kosten für die Lastkraftwagen den Empfangsstellen in Rechnung gestellt werden.

Groß Strehlitz, den 16. September 1918.

Die Herbstferien sind im Einvernehmen mit dem Herrn Kreisschulinspektor wie folgt festgesetzt worden:

Schule Adamowitz, Schulschluß 25. 9. 18, Schulbeginn 21. 10. 18.

Schule Blottnitz, Boritsch, Borowian, Centawa, Colonnowska kath., Colonnowska ev., Sucho Danietz, Tsch. Ellguth, Gonschiorowitz, Grodisko, Himmelwitz, Kadlub, Keltsch, Kroschnitz, Lasisk, Liebenhain, Mischline, Mokrolohna, Oschiek, Ottmütz, Petersgrätz, Groß Pluschnitz, Rosmierka, Rosmierz, Rosniontau, Sandowitz, Schewkowitz, Schimischow Dorf, Schimischow Colk, Groß Stanisch, Klein Stanisch, Stephanshain, Stubendorf, Suchau, Sucholohna, Warmuntowitz, Wierchlesche, Schulschluß 21. 9. 18. Schulbeginn 17. 10. 18.

Schule Kalinow, Kalinowitz Schulschluß 28. 9. 18 Schulbeginn 24. 10. 18.

Schule Zawadzki kath., Zawadzki ev., Schulschluß 19. 9. 18. Schulbeginn 14. 10. 18.

Schule Groß Strehlitz kath., evang., jüd., Groß Strehlitz Höhere Mädchenschule, Zawadzki Höhere Knabenschule Schulschluß 28. 9. 18. Schulbeginn 9.10.18.

Schule Skt. Annaberg, Schulschluß 1. 10. 16. Schulbeginn 17. 10. 18.

Schule Chorulla, Deschowitz, Dollna, Gogolin kath. ev. Jeschona, Kaltwasser, Krempa, Mallnie, Niesdrowitz, Niewke, Oberwitz, Olschowa, Roswadze, Sakrau, Salesche, Schironowitz, Groß Stein, Klein Stein, Alt Ujest, Wyssoka, Zyrowa Schulschluß 21. 9. 18 Schulbeginn 17. 10. 18.

Schule Goradze, Ksiensowiesch, Leschnitz, Poremba, Scharnosin, Ujest, Schulschluß 28. 9. 18 Schulbeginn 24. 10. 18.

Schule Kadlubietz, Klutschau, Schulschluß 26. 9. 18 Schulbeginn 21. 10. 18.

Schule Ottmuth, Schulbeginn 26. 9. 18 Schulbeginn 22. 10. 18.

Schule Jarischau, Schulschluß 25. 9. 18 Schulbeginn 21. 10. 18.

Schule Karlubitz, Schulschluß 21. 9. 18, Schulbeginn 24. 10. 18.

Schule Posnowitz, Schedlitz, Schulschluß 21. 9. 18 Schulbeginn 16. 10. 18.

Groß Strehlitz, den 17. September 1918.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 38 des „Groß Strehlitzer Kreisblattes"

vom 20. September 1918.

Betrifft: Butterablieferung.

Bei der Verordnung vom 22. Dezember 1916 Kreis=
latt Seite 484 tritt vom 1. Oktober d. Js. folgende
nderung in Kraft:

Gemeinde Groß Stein:

efert ab vom 1. Oktober 1918 an die Gasthauspächterin
lara Kaschura daselbst.

Groß Strehlitz, den 11. September 1918.

Der Königliche Landrat
Grospietsch.

Holzverkauf.

Auf der Chaussee Groß Strehlitz—Zawadzki, zwischen
m Lasisker Wege und Himmelwitz, sollen 653 Bäume
Ahorn, Akazien, Birken, Eschen, Kastanien, Ulmen, Pap=
eln und Ebereschen) auf dem Stamm zur Selbstwerbung
7 Losen verkauft werden.

Termin hierzu ist angesetzt auf

Montag den 14. Oktober d. J. nachmittags 3½ Uhr
am Zollhause in Stephanshain.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt
geben. Den Zuschlag behält sich der Kreis=Ausschuß vor.
ie Bieter sind 3 Tage an ihr Gebot gebunden. Das
ähere ist beim Kreisbaumeister Kugler zu erfahren.

Groß Strehlitz, den 12. September 1918.

Der Kreisausschuß.

Den Magistraten, Gemeinde= Gutsvorständen bringe
den Finanz=Ministerial=Erlaß vom 22. 3. 1913 (abgedr.
Kreisblatt Stück 19 und 20, 1913) betreffend die
nderungen bei der Kontrolle der Einkommensteuer= und
rgänzungssteuer=Zu= und Abgänge in Erinnerung und
suche dieselben, die Zusammenstellungen der Zu= und
bgänge nebst den festgesetzten Zu= und Abgangslisten
r II. Vierteljahr 1918 hier **pünktlich bis zum 20. d.**
Mts. einzureichen.

In den Zusammenstellungen sind die **Endergebnisse**
r einzelnen Zu= und Abgangslisten **summarisch** einzu=
agen. Die Spalte 2 daselbst ist z. B. wie folgt aus=
füllen:

Zugangsliste	A	Nr.	5
"	B	"	6
"	A	"	7
Verzeichnis der Zuschläge	B	"	8
Abgangsliste	A	"	7
"	B	"	8
Rechtsmittel=Abgangsliste	A	"	9
"	B	"	10

In Spalte 3 ist das Datum meiner Festsetzungsver=
gung einzutragen.

In Spalte 6 sind die etwaigen gemäß § 31 des Ge=
es festgesetzten Zuschläge nicht etwa die Zuschläge zu
n Einkommen= und Ergänzungssteuersätzen aufzunehmen.

Die Spalte 8, 12 und 13 der Zusammenstellung der
gänge von Sp. 7, [illegible]u. 11 der Zusammenstellungen
r Abgänge bleiben unausgefüllt. Die Zusammen=
llungen sind innen aufzurechnen.

Ist in einem Gemeinde=(Guts=)bezirke während eines
rteljahres nur eine Zugangs= oder eine Abgangsliste
oder B entstanden, so bedarf es der Anfertigung einer
onderen Zusammenstellung nach Muster 2 oder 3 nicht.

In diesem Falle ist unmittelbar, auf die betreffende Zu= oder Abgangsliste folgende Bescheinigung abzugeben.

„Daß im II. Vierteljahr nicht mehr und nicht weniger als

..... Mark Einkommensteuer und
..... Mark Ergänzungssteuer

als Zu= bezw. Abgang nachzuweisen waren, wird hierdurch bescheinigt

.....(Ort).....(Datum)

Der Orts Vorstand.

Groß Strehlitz, den .....

Der Vorsitzende des Veranlagungs=Kommission."

Sollten bis **spätestens zum 28. d. Mts.** die Zusammen=stellungen mit den Listen hier **nicht** eingehen oder **unvorschriftsmäßig aufgestellt** sein, so wird die Aufstellung auf Kosten der betreffenden Ortsbehörde in meinem Büro erfolgen.

Groß Strehlitz, den 11. September 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe für 1918.

Auf Grund des § 34 Absatz 1 des Kriegssteuer=gesetzes für 1918 werden hiermit **alle Personen** im Ver=anlagungsbezirk mit **einem Vermögen von mehr als 100 000 M.** bei denen eine Vermögenfeststellung auf den 31. Dezember 1916 nicht stattgefunden hat oder bei denen das Vermögen nach diesem Tage durch einen im § 3 Absatz 1 Nr. 1 oder 3 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 bezeichneten Vermögensanfall sich um mehr als 5000 M. vermehrt hat, aufgefordert, eine Vermö=genserklärung nach dem vorgeschriebenen Muster **in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1918** dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorge=schriebene Formular vom 25. d. Mts. ab im Amtslokal des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Münd=liche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtslokal zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Ver=mögenserklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuer=gesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 M. zu der Abgabe anzuhalten; auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10% der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind in den §§ 33 bis 35 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenen=falls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Groß=Strehlitz, den 20. September 1918.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-kommission.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der Gesellschaften zur außerordentlichen Kriegsabgabe für 1918.

Auf Grund des § 34 Absatz 2 des Kriegssteuergesetzes für 1918 werden hiermit

a) die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer und Liquidatoren aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und anderer Bergbau treibenden Vereinigungen, letztere, soweit sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,

b) die Vorsteher der inländischen Niederlassungen aller Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten,

im Veranlagungsbezirk aufgefordert, die Kriegssteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Muster in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1918 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Für Gesellschaften, deren viertes Kriegsgeschäftsjahr erst nach dem 31. März 1918 endigt, erstreckt sich die Frist auf sechs Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahrs.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Kriegssteuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Vordruck nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen der vorgeschriebene Vordruck vom 25. d. Mts. ab im Amtslokal des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtslokal entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Erklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 M. zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10% der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Kriegssteuererklärung sind in den §§ 33 bis 35 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Groß-Strehlitz, den 20. September 1918.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

Nachversteuerung von Wein u. s. w.

Verbraucher, (d. h. alle Personen, die nicht Händler oder Hersteller von Wein u. s. w. sind), haben ihre am 1. September d. Js. vorhandenen Bestände an Wein, und Traubenmost, falls nicht der gesamte Vorrat aus dem Jahre 1914 oder früher stammt und 24 Liter oder 30 Flaschen nicht übersteigt, bis zum 7. September dem zuständigen Zollamt mit vorgeschriebenem Muster anzumelden. Gleiches gilt für weinähnliche und diesen nach dem Weinsteuergesetz gleichgestellte Getränke. Die Verpflichtung trifft auch Wirte und Kleinverkäufer, die lediglich inländischen Wein vom Faß verschänken, sowie Händler und Hersteller für solche Weine, die sie zum eigenen Verbrauch vor dem 1. September aus den Lagervorräten entnommen haben. Außerdem ist jeder Verwahrer von dem Weinsteuergesetz unterworfenen Getränken zur Anmeldung verpflichtet. Vordrucke gibt jedes Zollamt unentgeltlich ab. Nichtbefolgung führt zu Hinterziehungs- oder Ordnungsstrafe.

Von der **Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Breslau** bin ich zum **Beauftragten** für den **Einkauf**

von Obst, Gemüse u. Beerenfrüchten im Kreise Groß Strehlitz

bestellt worden. Ebenso ist mir das Recht zur Abschätzung und Bewertung des Edelobstes übertragen.

Franz Grzonka I, Leschnitz.

Zur Herbstsaat

offerieren in **hochprima** Qualität von der Landwirtschaftskammer für Schlesien anerkannte **Saatzuchtgut**

Strubes Dickkopfweizen, Petkuser Roggen

2te Absaat zu gesetzlichen Preisen.

J. Grätzer, G. m. b. H.
Groß Strehlitz.

Wir suchen gebrauchte, noch gut erhaltene, Ackerpferdegeschirre zu kaufen.

Graf Haugwitz'sche Majoratsverwaltung
Schloß Krappitz O.-S.

Schaffer oder Inspektor

zum baldigen Antritt gesucht. Bewerber muß militärfrei sein, auch Kriegsbeschädigt; poln. Sprache erwünscht. Nur bestempfohlene, unbedingt zuverlässige und erfahrene Personen wollen sich melden. Die Stellung ist selbstständig und dauernd.

„Silesia"
Neue Oppelner Portland-Zementfabrik, Act.-Ges.,
Abteilung: Domäne Sakrau, in Oppeln.

Arbeiter und Arbeiterinnen

— **sofort** — gesucht.
Meldungen beim Hafenamt in Oppeln-Sakrau.

Oppelner Hafen A.-G.

Arbeitsburschen und Mädchen

gesucht.
Maschinenfabrik und Sägewerk
Gebrüder Prankel, Groß Strehlitz.

Kräftige Frettchen

hat abzugeben Jäger Mundrzik
in Stöblau bei [illegible]krau Kr. Cosel.

Dominium Schedlitz sucht zum 1. Oktober cr. einen
bei Groß Stein OS. - **verh. Kuhmann.**

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär Fleischer für den Inseratenteil Georg Hübner.
Druck von Georg Hübner in Groß Strehlitz.